

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piezocryst Advanced Sensorics GmbH

Ausgabe Jänner 2024

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „EKB“) der Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz, Österreich, FN 214668p (in der Folge „Piezocryst“) für sämtliche Bestellungen gemäß Punkt 1. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferungs- und/oder Leistungserbringung) gelten diese EKB als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von Piezocryst ausdrücklich schriftlich unter Hinweis auf eine Abweichung zu diesen EKB anerkannt werden.

1. Bestellung

- 1.1 Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Piezocryst schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Falls der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung abgibt, gilt die Bestellung als bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellrevision mit seiner vorhandenen Revisionsnummer zu vergleichen. Sind die Revisionsnummern nicht identisch, ist der Lieferant verpflichtet sich vor dem Start der Fertigung bei Piezocryst zu melden und die gültige Revisionsnummer zu erfragen.
- 1.2 Die Weitergabe von Piezocryst Aufträgen im Ganzen oder größtenteils darf nur mit deren schriftlicher Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Piezocryst zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.3 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen Piezocryst auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt Piezocryst ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so ist Piezocryst unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, Piezocryst über derartige Umstände sofort zu informieren.
- 1.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Piezocryst Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonstige bindende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Eine

Vertragsauflösung bedarf der Schriftform.

2. Änderungen des Leistungsumfanges

- 2.1 Piezocryst ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen des Leistungsumfanges schriftlich oder elektronisch zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion, Zeitpunkt und Ort der Erbringung der Vertragsleistung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen umzusetzen, es sei denn, dass dies für den Lieferanten unzumutbar und/oder unmöglich ist. In einem solchen Fall der Unzumutbarkeit und/oder Unmöglichkeit kann Piezocryst vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten und die Rückzahlung allfällig bereits geleisteter Anzahlungen verlangen. Für bereits erbrachte Vertragsleistungen ist Piezocryst berechtigt, die Rückzahlung des bereits geleisteten Entgelts zu fordern, sofern diese Vertragsleistungen für Piezocryst nicht verwendbar sind.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Piezocryst Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen des Leistungsumfanges, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, unverzüglich ab tatsächlicher oder möglicher Kenntnis der dafür ausschlaggebenden Umstände vorzuschlagen,
- 2.3 In allen Fällen einer Änderung, Ergänzung oder Reduzierung des Leistungsumfanges ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche möglichen Auswirkungen insbesondere auf die Kosten und/oder den Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt binnen einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Piezocryst wird darauf hin den Lieferanten unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Lieferanten binnen angemessener Frist schriftlich oder elektronisch unterrichten, ob die Änderung, Ergänzung oder Reduzierung durchzuführen ist und bejahendenfalls eine schriftliche oder elektronische Freigabe erteilen.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen des Leistungsumfanges ohne vorherige schriftliche oder elektronische Freigabe der Piezocryst gemäß Punkt 2.3 vorzunehmen.
- 2.5 Für den Fall, dass Änderungsvorschläge des Lieferanten von Piezocryst nicht freigegeben werden, ist der Lieferant keinesfalls berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten und/oder die Leistungserbringung zu verweigern oder zu unterbrechen.
- 2.6 Führt der Lieferant ohne eine schriftliche oder elektronische Freigabe gemäß Punkt 2.3 Änderungen bzw. Ergänzungen des Leistungsumfanges durch, die einen wirtschaftlichen Mehraufwand erfordern, so gebührt ihm hierfür kein Entgelt. In diesem Fall gebührt dem Lieferanten auch keine Erstreckung der Liefer- bzw. Leistungsfristen. Allfällige

Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Ansprüche der Piezocryst bleiben hiervon unberührt.

2.7 Für den Fall, dass Piezocryst eine Änderung und/oder Ergänzung schriftlich oder elektronisch freigibt, gebührt dem Lieferanten zusätzliches Entgelt und/oder Terminerstattung im freigegebenen Ausmaß.

2.8 Im Falle einer Reduzierung des Leistungsumfanges wird das Entgelt des Lieferanten im Umfang der Reduzierung gekürzt bzw. ist der Lieferant verpflichtet, ein bereits vereinnahmtes Entgelt im Umfang der Reduzierung an Piezocryst zurückzuzahlen. Für den Fall, dass die Höhe der Reduzierung bzw. der Rückzahlung des Entgelts strittig ist, verpflichtet sich der Lieferant, seine Kalkulationsunterlagen offenzulegen.

3. Abtretungsverbot

3.1 Die Abtretung von Forderungen und/oder Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen und/oder Ansprüchen gegen Piezocryst auf Dritte sind ausgeschlossen und berechtigen Piezocryst zum ersatzlosen Widerruf des von einer solchen Abtretung oder Übertragung betroffenen Vertrages. Weitergehende Ansprüche der Piezocryst bleiben davon unberührt.

4. Sublieferanten

4.1 Die Weitergabe von Aufträgen der Piezocryst an Sublieferanten oder sonstige Dritte im Ganzen oder in wesentlichen Teilen darf nur mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Piezocryst erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Piezocryst zum ersatzlosen Widerruf des jeweiligen Auftrages bzw. Kündigung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche der Piezocryst bleiben davon unberührt.

5. Leistungstermine

5.1 Die angeführten Termine der Leistungserbringung sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges und/oder Zeitpunkt der Leistungserbringung an dem benannten Bestimmungsort. Wird die Einhaltung der Leistungstermine gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, Piezocryst hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.2 Für verspätet erbrachte Vertragsleistungen gebührt Piezocryst ein verschuldensunabhängiges Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der für die Leistungserbringung vereinbarten Woche folgenden Montag), maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens. Die widerspruchslose Annahme einer verspäteten Vertragsleistung oder Zurkenntnisnahme einer angekündigten Verzögerung der Leistungserbringung lassen den Pönaleanspruch unberührt. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Terminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung

vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen sowie sonstige zur Minderung des Terminverzugs geeignete Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kosten für diesen Transport bzw. sonstige Maßnahmen gehen zu Lasten des Lieferanten. Piezocryst ist berechtigt, zusätzlich zum Pönale vom Lieferanten den Ersatz aller aus der Verzögerung entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen.

Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs ist Piezocryst darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf von 14 Kalendertagen ab Eintritt des Verzugs mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, ohne dass es einer formellen Kündigung bedarf, es sei denn, Piezocryst begehrt innerhalb von 14 Kalendertagen ab Terminüberschreitung die Erfüllung des Vertrages.

5.3 Teillieferungen bzw. -leistungen und Vorauslieferungen bzw. -leistungen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung der Piezocryst, ausgenommen Vertragsleistungen bis max. 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen jedenfalls erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

5.4 Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß DAP (Incoterms 2020) an dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen, so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente Piezocryst -interne Manipulation gewährleistet ist. Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria (ARA) bekanntzugeben oder Piezocryst mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, so ist Piezocryst berechtigt, die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

5.5 Sonstige Vertragsleistungen sind am Sitz der Piezocryst oder an dem in der Bestellung genannten Ort zu erbringen.

5.6 Im Falle speziell vereinbarter Freigaben von Leistungsterminen durch Piezocryst ist Piezocryst berechtigt, diese Termine um bis zu 90 Kalendertage aufzuschieben. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die zu liefernde Ware bis zur Lieferfreigabe durch Piezocryst unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Ebenso ist Piezocryst bei Kurzarbeit,

Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen, die Piezocryst ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Vertragsleistungen hindern, berechtigt, einen geeigneten Ersatztermin zu vereinbaren, und der Lieferant ist verpflichtet, die für Piezocryst unentgeltliche Einlagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

6. Höhere Gewalt

6.1 Weder Piezocryst noch der Lieferant sind für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die betroffene Partei ist von der Erbringung ihrer Vertragsleistungen, die vom Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist, entbunden, solange das Ereignis der höheren Gewalt andauert.

6.2 Als Ereignis höherer Gewalt sind Ereignisse oder Umstände anzusehen, die dazu führen, dass die Erfüllung einer Verpflichtung ganz oder teilweise unmöglich oder rechtswidrig wäre, vorausgesetzt diese Ereignisse oder Umstände (i) sind für die betroffene Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar gewesen, (ii) liegen außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, (iii) sind ihr nicht zurechenbar und/oder (iv) können durch die betroffene Partei durch Ausübung der gebotenen Sorgfalt weder verhindert, überwunden noch behoben werden.

6.3 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird die jeweils andere Partei umgehend nach dessen Eintritt über das Ereignis der höheren Gewalt informieren. Daraufhin werden die Parteien in enger Abstimmung die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen und allenfalls die Dauer der Vertragsaussetzung gemeinsam beschließen.

6.4 Unabhängig von dieser Abstimmung zwischen den Parteien ist die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, Schäden zu begrenzen und rechtzeitige Leistungserbringung zu gewährleisten oder zumindest eine Verzögerung der Leistungserbringung möglichst gering zu halten.

6.5 Hindert ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung von Vertragspflichten des Lieferanten oder der Piezocryst über einen Zeitraum von mehr als 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, so ist Piezocryst berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Darüber hinaus ist Piezocryst berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einem deutlich geringeren Bedarf oder Wegfall des Bedarfs auf Seiten von Piezocryst führt. Tritt Piezocryst aus diesen Gründen zurück, so hat der Lieferant hinsichtlich der betroffenen Leistungsteile nur insoweit Anspruch auf Entgelt, als diese bereits erbracht, an Piezocryst übergeben

wurden und für Piezocryst verwendbar sind.

6.6 Jede Partei trägt die mit einem Ereignis höherer Gewalt verbundenen eigenen Kosten, Aufwendungen, Verluste und/oder Schäden selbst.

6.7 Die Parteien sind sich der Auswirkungen einer Pandemie bewusst. Den Parteien ist weiters bewusst, dass die gesetzlichen und regulatorischen Einschränkungen aufgrund einer Pandemie besondere Anstrengungen erfordern. Aufgrund dieser Umstände vereinbaren die Parteien einvernehmlich, dass Pandemien jedenfalls kein Ereignis höherer Gewalt darstellt, außer für den Fall behördlicher Einschränkungen und/oder Auflagen, die eine fristgerechte Erfüllung der Vertragsleistungen des Lieferanten unmöglich machen.

7. Werkverträge

7.1 Dieser Punkt enthält zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen („Werk“) durch den Lieferanten, auf welche auch die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, sofern in diesem Punkt nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Der Lieferant wird das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von Piezocryst schriftlich abgenommen wurde.

7.3 Der Lieferant wird bei der Werkerstellung im Wesentlichen eigene Betriebsmittel verwenden. Der Lieferant ist an keine Dienstzeiten, keinen Dienort und keine Weisungen durch Piezocryst gebunden. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt. Es besteht keine persönliche Leistungspflicht des Lieferanten. Für die Versteuerung des Entgeltes sowie Entrichtung allfälliger Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstiger Steuern und Abgaben ist der Lieferant allein verantwortlich. Er sichert Piezocryst zu, alle für die Durchführung des Werks notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen und über die notwendigen Bewilligungen zu verfügen, sowie im Bedarfsfall nach Aufforderung entsprechende Nachweise darüber vorzulegen.

8. Preise und Zahlung

8.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und somit bis zur vollständigen Erbringung der Vertragsleistungen laut Bestellung unveränderlich.

8.2 Die Rechnungslegung setzt die ordnungsgemäße und vertragskonforme Erbringung der Vertragsleistung voraus. Die Zahlung ist 90 Kalendertage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Lieferanten am 10. des auf die Zahlungsfrist von 90 Tagen folgenden Monats. Piezocryst ist zur Zurückweisung einer nicht ordnungsgemäßen und/oder prüffähigen Rechnung

berechtigt, Eine Zurückweisung darf nicht unbegründet erfolgen und hat den formellen oder inhaltlichen Mangel der Rechnung anzuführen. Eine nach Zurückweisung neuerlich übermittelte und korrigierte Rechnung löst wiederum den zuvor genannten Fristenlauf samt Widerspruchsmöglichkeit der Piezocryst aus.

8.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Piezocryst berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Vertragsleistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen und nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik ausgeführt sind. Für alle Vertragsleistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten ab Wareneingang bzw. für den Fall, dass eine förmliche Abnahme vereinbart ist, mit Abnahme. Der Lieferant hat während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel – unabhängig von deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Wareneingangs bzw. der Abnahme (Garantieversprechen) – über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sie bei Piezocryst anfallen, wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Wieder-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abnahme des Austauschs bzw. der Reparatur. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist reicht die schriftliche oder elektronische Geltendmachung durch Piezocryst. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende der Gewährleistungsfrist (§ 933 Abs 4 ABGB). Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl der Piezocryst. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

9.2 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen (etwa bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung eines eigenen Verzugs), ist Piezocryst ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig

Ersatz zu beschaffen. Hat der Lieferant für einen Mangel Gewähr zu leisten, trägt er auch die Kosten für die Feststellung des Mangels sowie die Kosten der Piezocryst, die dieser für die Fehlersuche und/oder Fehlerbeseitigung entstanden sind. Darüber hinaus hat der Lieferant auch die Kosten für Zusatzmaßnahmen zu tragen, die notwendigerweise in Folge des Mangels zu ergreifen sind.

9.3 Piezocryst ist berechtigt, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Auflösung des Vertrages oder Preisminderung geltend zu machen. Die Piezocryst durch eine mangelhafte Vertragsleistung entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

9.4 Sollte Piezocryst als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat der Lieferant Piezocryst aus einer solchen Haftung verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus einer solchen Schad- und Klagloshaltung in ausreichender Höhe zu versichern. Eine aufrechte Versicherungsdeckung schränkt die Verpflichtung gemäß dieser Bestimmung sowie die Haftung des Lieferanten nicht ein.

9.5 Der Lieferant verzichtet auf die Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 UGB sowie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine verspätete oder unterlassene Mängelrüge führt daher nicht zum Verlust etwaiger Rechte und Ansprüche der Piezocryst. Die (teilweise) Zahlung durch Piezocryst bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware und stellt kein Zugeständnis der Mängelfreiheit dar.

10. Versicherungen

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Produkthaftpflicht) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadenfall auf seine Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten, sowie Piezocryst auf Verlangen die Versicherungspolize vorzulegen.

11. Ersatzteile, Fertigungsmittel und Vormaterialien

11.1 Der Lieferant wird für die jeweilig durchgeführten Projekte gemeinsam mit Piezocryst Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren nach vollständiger Erfüllung der Vertragsleistung. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch auf alle seine Subauftragnehmer überbinden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprünglich vereinbarte

Lieferfrist für den betroffenen Ersatzteil sein darf. Der Lieferant haftet Piezocryst verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die AVL aus einer allfälligen Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

11.2 Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von Piezocryst zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 15 Jahre nach Beendigung der Vertragsleistung zu Verfügung der Piezocryst aufzubewahren. Der Lieferant wird alle seine Subauftragnehmer verpflichten, dies ebenfalls einzuhalten. Fertigungsmittel sind der Piezocryst über Aufforderung unverzüglich rückzustellen. Der Lieferant haftet Piezocryst verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die Piezocryst aus einer allfälligen Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

11.3 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von Piezocryst die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in das Eigentum der Piezocryst über. Punkt 11.2 gilt dann auch für diese vom Lieferanten auf Kosten der Piezocryst hergestellten Fertigungsmittel. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 15 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zur Verfügung der Piezocryst zu halten, ist er verpflichtet, Piezocryst davon schriftlich Mitteilung zu machen und Piezocryst die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

11.4 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch Piezocryst beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbereitete Teile etc.) sind Piezocryst deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

12. Konformität, Qualität und Dokumentation

12.1 Die Vertragsleistungen müssen den jeweils am vereinbarten Verwendungsort der Vertragsleistungen geltenden Vorschriften und Bestimmungen entsprechen, insbesondere, soweit anwendbar, sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO). Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblattes gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant nicht im EWR-Raum ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein

Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt. Ferner gewährleistet der Lieferant insbesondere, dass seine Vertragsleistungen keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Art. 57 REACH-VO und keine gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO in die so genannte Kandidatenliste oder in Anhang XIV oder Anhang XVII REACH-VO aufgenommene Stoffe enthalten. Der Lieferant wird Piezocryst von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Vertragsleistung – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält. Der Lieferant stellt nicht zuletzt sicher, dass seine Vertragsleistungen auch den Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖVE/VDE-Vorschriften und der Richtlinie (EU) 2011/65 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie), zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2016/585/EU, entsprechen. Ist kein Verwendungsort vereinbart, sind die jeweils am Liefer- bzw. Leistungsort geltenden Vorschriften und Bestimmungen maßgeblich.

12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsleistungen den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

12.3 Piezocryst ist nach ISO 14001 und ISO 9001 zertifiziert. Der Lieferant hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten und eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Standard ISO 26262 betreffend funktionale Sicherheit für Systeme mit Elektronik und Software ist vom Lieferanten einzuhalten. Ebenso müssen Webapplikationen zumindest die Anforderungen der ÖNORM A7700 erfüllen. Der Lieferant hat auch für IT-Sicherheit gemäß den Vorgaben von ISO 27001 zu sorgen.

12.4 Software und Applikationen haben dem neuesten Stand der Technik im Zeitpunkt der Bestellung zu entsprechen.

12.5 Jede Änderung des Produktionsprozesses, des Produktionsstandortes oder des Versandortes der Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AVL, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten und Schäden, die Piezocryst aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortswechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette oder ihm bekannte Subauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird der Lieferant Piezocryst umgehend informieren.

12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige Produktdokumentation (insbes. Installations-, Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen, Prüfdokumentation, CE-Erklärungen, etc.) ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronisch editierbarer Form, als PDF und als Hardcopy mitzuliefern. Piezocryst ist berechtigt, diese Produktdokumentation unbeschränkt zu nutzen, zu verändern sowie zu vervielfältigen und sie insbesondere in Schulungs- und Vertriebsunterlagen sowie in Kundendokumentationen – ganz oder auszugsweise, in der Originalsprache oder in Übersetzung – zu integrieren.

12.7 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der Bestellung angeführten Einkäufer rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit Piezocryst zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Piezocryst („geheime Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Bestellung an Piezocryst zurückzustellen. Die geheimen Informationen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Piezocryst weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke als die Abwicklung der Bestellungen verwendet werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere untersagt, Unterlagen (z.B. Daten, Dokumentationen, Programme, etc.) jedweder Art ohne unsere schriftliche Genehmigung der Piezocryst vom Firmengelände der Piezocryst zu entfernen. Im Fall einer von Piezocryst gemäß Punkt 4.1. genehmigten Vergabe von Subaufträgen hat der Lieferant seinen Sublieferanten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen und dies Piezocryst in geeigneter Weise nachzuweisen. Ebenso wird der Lieferant seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten.

13.2 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle Piezocryst-eigenen und kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte Piezocryst-eigene oder von Kunden zur Verfügung gestellte technische Know-How (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder

jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er Piezocryst unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit Piezocryst alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.

13.4 Sollte der Lieferant die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle geheimen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an Piezocryst zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen, sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl der Piezocryst an Piezocryst zurückgeben oder die Vervielfältigung in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen der Piezocryst nachweisen und schriftlich bestätigen.

13.5 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls gemäß den auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.

13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Piezocryst bei den auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.

13.7 Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält der Lieferant Piezocryst gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Außerdem ist Piezocryst in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren dem Lieferanten erteilten Bestellungen berechtigt.

13.8 Falls der Lieferant personenbezogene Daten von Piezocryst als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen von Piezocryst und erklärt sich bereit, einen separaten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung abzuschließen.

13.9 Der Lieferant kann die Datenschutzerklärung der Piezocryst

unter <http://www.piezocryst.com/> abrufen. Der Datenschutzbeauftragte bzw. die Datenschutzstelle der Piezocryst/AVL ist per E-Mail unter privacy@avl.com erreichbar.

- 13.10 Erlangt der Lieferant Kenntnis von einem tatsächlichen oder drohenden Informationssicherheitsvorfall, ist der Lieferant verpflichtet, Piezocryst /AVL den Vorfall umgehend unter Angabe aller dem Lieferanten vorliegenden Informationen und Belege unter security@avl.com zu melden und Piezocryst/AVL auf Verlangen bei der Behandlung des Vorfalls zu unterstützen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Meldung und/oder die weitere Unterstützung, hat der Lieferant Piezocryst von allen daraus resultierenden Nachteilen freizustellen.

14. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte

- 14.1 Alle Ergebnisse, die der Lieferant erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum der Piezocryst über und sind der Piezocryst unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an Piezocryst ab bzw. sollte dies nicht möglich sein, räumt der Lieferant der Piezocryst ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Sollte Piezocryst auf ihre Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Allfällige Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem Preis gemäß Punkt 8. abgegolten.

- 14.2 Hinsichtlich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er Piezocryst das zeitlich unbeschränkte, unentgeltliche und übertragbare Werknutzungsrecht ein.

- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung und/oder Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung und/oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält Piezocryst im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

15. Außenhandelsdaten und -vorschriften

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Piezocryst über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß

österreichischen, europäischen und US- amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Militärgüterlistennummer (ML-Nummer) der EU-Militärgüterliste,
- die Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer) der EU-Dual-Use-Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Lieferant ist weiters verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

- 15.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Reexportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen der Piezocryst ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie Sanktionsvorschriften einzuhalten.

- 15.4 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, der Piezocryst innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er Piezocryst für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

15.5 AVL ist berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant gegen eine der in diesem Punkt enthaltenen Verpflichtungen verstößt. Der Lieferant hält AVL im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen schad- und klaglos.

16. Umwelt

16.1 Die für Lieferanten zu beachtenden Qualitäts-Dokumente inkl. der aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen („AVL Stoffliste“), die nicht oder nur bedingt an Piezocryst geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite <https://www.avl.com/en/supplier-hub>. Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren einen der genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den auf der Bestellung angeführten Einkäufer zu wenden.

16.2 Während der Durchführung einer Bestellung hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik- und Transportaufwand.

Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Lieferanten muss der Lieferant Piezocryst auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit Piezocryst und den mit Piezocryst verbundenen Unternehmen bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO₂ Emissionen aus eigen- und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

16.3 Sofern in der Wertschöpfungskette des Lieferanten Risiken für die Umwandlung natürlicher Ökosysteme (z.B. Wälder oder anderer natürlicher Ökosysteme) bestehen, muss der Lieferant durch geeignete Sorgfaltsmaßnahmen sicherstellen, nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beizutragen und den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme zu unterstützen.

16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß "ISO 14001" oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und Piezocryst durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.

16.5 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche

Regelungen mit seinen Subauftragnehmern sicherzustellen, dass die in diesem Punkt 16. enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

17. Compliance und soziale Verantwortung

17.1 Piezocryst unterstützt und achtet den Schutz international anerkannter Menschenrechte und ist um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. Piezocryst hat für ihre Mitarbeiter/innen einen Code of Conduct und für ihre Lieferanten einen Code of Conduct für Geschäftspartner, jeweils basierend auf den Prinzipien von Integrität, Redlichkeit und Fairness, implementiert. Piezocryst erwartet auch von ihren Lieferanten und deren Unterauftragnehmern die Einhaltung der im Code of Conduct für Geschäftspartner genannten, jeweils anwendbaren Vorschriften, Prinzipien und internationalen Standards; insbesondere:

- Achtung der Grund- und Menschenrechte nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem OECD-Leitfaden für die "Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln",
- Verbot des Einsatzes bzw. der direkten oder indirekten Unterstützung von (privaten) Sicherheitskräften, die Menschenrechte verletzen bzw. unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben,
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Schutz indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Übereinstimmung mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker
- Einhaltung der gesetzlich oder durch geltende Industrie- oder sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,
- Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- Achtung der Grundsätze zur ethischen Rekrutierung,
- Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder

indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen,

- Verbot der Begehung von Straftaten wie Betrug, Untreue, Erpressung, betrügerische Handlungen oder ähnliche Delikte
- Schutz vertraulicher Informationen und der Rechte des geistigen Eigentums,
- Reduzierung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen (Dekarbonisierung) im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen,
- Einhaltung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze sowie Regelungen zu (Wirtschafts-)Sanktionen und Embargos (Außenwirtschaftsrecht),
- Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) einzuhalten, das seinen Mitarbeiter/innen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt bzw. die nach Gesetz oder in der Industriebranche üblicherweise vorgeschriebenen Mindestlöhne und Sozialleistungen zu zahlen, sämtliche sonstigen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerentsendung einzuhalten, die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstigen Abgaben ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen, sowie nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, Piezocryst davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis-, lohnsteuer- oder sozialversicherungsrechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, Piezocryst für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

17.3 Der Lieferant wird ferner keine „Conflict Minerals“ gemäß Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Staat stammen, in seinen Waren verwenden. Falls in den vom Lieferanten gelieferten Waren Cobalt, Gold, Lithium, Tantal, Nickel, Wolfram, Zink oder Zinn enthalten sind, muss der Lieferant auf Anfrage alle nötigen Unterlagen vorlegen, die die Gesetzes- und/oder Kundenkonformität der gesamten Lieferkette nachweisen. Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich "Conflict Minerals" sowie anderer Rohstoffe, die eine erhöhte Gefahr für Menschenrechtsverletzungen bergen (z.B. Kobalt, Lithium

oder Kupfer), Richtlinien und Verfahren aufzustellen, die Menschenrechtsverletzungen und die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Konflikten vermeiden. Auf Anfrage muss der Lieferant Piezocryst Auskunft über seine Lieferkette erteilen. Für die Erteilung der Auskunft greift Piezocryst gegebenenfalls auf das „Conflict Minerals Reporting Template“ (CMRT&EMRT), oder den "Responsible Minerals Assurance Process" (RMAP) der Responsible Mineral Initiative zurück.

17.4 Der Lieferant hat eigene angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Prinzipien zu ergreifen, dies auf Anforderung von Piezocryst unverzüglich nachzuweisen und wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass seine Subauftragnehmer ebenfalls entsprechende Verpflichtungen eingehen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, Piezocryst für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung der in diesem Punkt 17. aufgeführten Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

17.5 Piezocryst ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. abzufragen, und dafür, soweit angemessen und erforderlich, von dem Lieferanten die notwendigen Informationen und Dokumente anzufordern. Auf Anfrage sind AVL zudem zeitnah Gespräche mit Geschäftsleitern, Führungskräften und Mitarbeitern des Lieferanten sowie, falls ebenfalls angemessen und erforderlich, Kontrollen vor Ort zu ermöglichen. Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. nicht eingehalten werden, hat Piezocryst das Recht, von dem Lieferanten ein Auditierungs-, Untersuchungs-, Zertifizierungs- oder Screening-Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. einzufordern. Der Lieferant gestattet Piezocryst, bei einem entsprechenden Verfahren mitzuwirken.

17.6 In den Fällen, in denen der Lieferant trotz entsprechender Hinweise wiederholt gegen Verpflichtungen aus diesem Punkt 17. verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß ohne Verschulden erfolgt ist, oder innerhalb einer angemessenen Frist keine angemessenen Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen trifft, darf Piezocryst von einzelnen oder allen Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese fristlos kündigen. Bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen ist Piezocryst zum sofortigen Rücktritt bzw. zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, es sei denn, der Lieferant weist sein fehlendes Verschulden nach.

18. Audits

18.1 Der Lieferant räumt Piezocryst das Recht ein, selbst, durch einen beauftragten Dritten oder Kunden der Piezocryst, die Geschäftsräume und Produktionsstätten des Lieferanten

und seiner Sublieferanten, in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbereitet oder erbracht werden, während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten bzw. des Sublieferanten zu besichtigen und sich von der ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung sämtlicher Leistungen und Einhaltung der gesetzlichen/behördlichen und sonstigen anwendbaren Anforderungen sowie alles sich aus der Bestellung und/oder der EKB ergebenden Pflichten (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der Umsetzung von Normen zu Qualitätsmanagement, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Geheimhaltung, Sicherheit, Informationssicherheit und Datenschutz) in den relevanten Bereichen zu überzeugen. Eine solche Überprüfung kann auch die Kontrolle interner Richtlinien, Prozesse und Vorgehensweisen sowie Einsicht in Bücher, Dokumente und sonstige Unterlagen betreffen. Der Lieferant bzw. Sublieferant hat das Audit in angemessener Weise zu unterstützen, um den jeweiligen Audit Zweck erreichen zu können und sämtliche notwendige oder zweckdienliche Auskünfte zu erteilen.

19. Sistierung der Leistungserbringung

- 19.1 Piezocryst kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung der Vertragsleistung oder Teile davon schriftlich oder elektronisch für einen Zeitraum von nicht mehr als 90 Kalendertagen sistieren und vereinbarte Leistungstermine verschieben.
- 19.2 Im Falle einer Sistierung und/oder Verschiebung der Leistungstermine ist der Lieferant verpflichtet, alle bisherigen Vertragsleistungen oder Teile davon kostenlos zu sichern und/oder sach- und fachgerecht kostenlos einzulagern.
- 19.3 Piezocryst wird den Lieferanten über das Ende der Sistierung oder die geänderten Leistungstermine ehestmöglich, jedoch mindestens 14 Kalendertage vor dem Wiederaufnahmedatum der Leistungserbringung informieren.
- 19.4 Allfällige zwischen Piezocryst und dem Lieferanten vereinbarte Meilensteine oder Liefertermine werden entsprechend der Dauer der Sistierung und/oder Verschiebung der Leistungstermine angepasst.

20. Rücktritt

- 20.1 Piezocryst ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 20.2 Im Falle eines Rücktritts nach Punkt 18.1 ist Piezocryst verpflichtet, dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten der in Arbeit befindlichen Vertragsleistungen sowie die unmittelbar durch den Vertragsrücktritt entstandenen und nachgewiesenen Kosten im angemessenen Ausmaß zu bezahlen. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Lieferanten besteht nicht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle

angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, die von AVL zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen EKB bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der auf dieses Erfordernis verzichtet werden soll.
- 21.2 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.
- 21.3 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit Piezocryst nur mit deren vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 21.4 Für diese Vertragsbeziehung gilt in jeder Hinsicht und ausschließlich österreichisches Recht, und zwar unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch die österreichischen Verweisungsnormen.
- 21.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so haben diese auf den Rechtsbestand und die Wirksamkeit der übrigen keinen Einfluss. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend entspricht. Dies gilt auch für Vertragslücken.
- 21.6 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Piezocryst.
- 21.7 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB sowie den mit diesen in einem Zusammenhang stehenden Bestellungen und/oder Vertragsleistungen ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.